



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2024 Nr. 84

14. Februar 2024

2030.8.6-F

## **Änderung der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

**vom 1. Februar 2024, Az. 24-VV 8036-1**

### **§ 1**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerische Wohnungsvergaberichtlinien (BayWoVR) vom 27. Oktober 2004 (FMBl. 2005 S. 3), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Mai 2019 (BayMBl. Nr. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wohnraumförderungsgesetzes“ die Angabe „(BayWoFG)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 Spiegelstrich 2 und Satz 3 Spiegelstrich 2 werden ersetzt:
    - aa) jeweils das Wort „höheres“ durch die Wörter „nicht maßgeblich geringeres“ und
    - bb) jeweils die Wörter „des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Angabe „BayWoFG“.
3. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Angabe „BayWoFG“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Spiegelstrich 2 und Satz 3 Spiegelstrich 2 werden ersetzt:
    - aa) jeweils das Wort „höheres“ durch die Wörter „nicht maßgeblich geringeres“ und
    - bb) jeweils die Wörter „des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Angabe „BayWoFG“.
4. Nach Nr. 3.2 werden folgende Nrn. 3.3 und 3.4 eingefügt:
  - „3.3 Das Jahreseinkommen des oder der Beschäftigten ist nicht maßgeblich geringer, wenn der Einkommensunterschied zum höheren Jahreseinkommen des Ehegatten bzw. des oder der eingetragenen oder nichtehelichen Partners oder Partnerin nicht mehr als 30 % des Jahreseinkommens des oder der Beschäftigten beträgt.
  - 3.4 Überschreitet das Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach Nr. 4 der Bayerischen Zusatzförderungsrichtlinie nicht, ist das Vorliegen eines maßgeblich geringeren Jahreseinkommens des oder der Beschäftigten unschädlich.“
5. Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 4.3 und nach dem Wort „ist“ wird das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
6. In Nr. 6.2 wird die Angabe „10.3“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

7. In Nr. 8.2 Satz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Angabe „BayWoFG“ ersetzt.
8. In Nr. 10.4 wird jeweils die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
9. In Nr. 11.1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Dr. Alexander V o i t l  
Ministerialdirektor

### Impressum

**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411**

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.